

Unsere Themen

- [Arbeitspausen: Viele Arbeitnehmer arbeiten durch – doch:](#)
30 Minuten stehen jedem „Vollen“ zu
- [Ein voller Ferienjob ist erst ab „15“ erlaubt / Sonderregel bei Harz IV](#)
Auf der Steuerkarte bleiben bis zu 940 Euro vom Fiskus verschont
- [Schäden nach heftigen Sommerstürmen:](#)
Jetzt wirbeln auch die Versicherer um die Wette
- [Urlaub 2014: Auch für „Private“ lohnt Zusatzversicherung:](#)
In 38 Länder „per Gesetz“ mit (nur fast) komplettem Krankenschutz
- [Studentenjobs:](#)
Durch Zusatzbeiträge Lücken für die Rente füllen
- [Die interaktive Seite](#)

Arbeitspausen: Viele Arbeitnehmer arbeiten durch – doch:

30 Minuten stehen jedem „Vollen“ zu

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Jeder Fünfte Arbeitnehmer soll nach einer von der Gewerkschaft ver.di in Auftrag gegebenen Studie die Pausen nicht voll ausschöpfen. Zehn Prozent der in

Deutschland Beschäftigten arbeite sogar durch. Zu viel Arbeit insgesamt und das schlechte Gewissen gegenüber Kollegen (die ebenfalls übermäßig belastet seien) werden als Gründe genannt. Wie sieht das rechtlich aus? Was steht Arbeitnehmern zu?

Für Otto-normal-festangestellte Mitarbeiter gilt das Arbeitszeitgesetz – mit vielen Paragrafen. Ein ganz wichtiger steht gleich am Anfang:

Jeder Arbeitnehmer darf 30 Minuten Pause machen, wenn er mehr als sechs Stunden zu arbeiten hat. Bei mehr als 9 Stunden Arbeitszeit sind es 45 Minuten – natürlich unbezahlt.

Die 30 Minuten dürfen auch in zweimal 15 Minuten aufgeteilt sein. Und in Tarifverträgen dürfen auch mehr als 30 beziehungsweise 45 Minuten Pause vorgesehen sein...

Das Arbeitszeitgesetz sieht eine ganze Reihe von Ausnahmen vor – zum Beispiel, dass die starren Regeln nicht überall eingehalten werden müssen. Das kann etwa in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Gaststätten und Hotels sowie in Verkehrsbetrieben und in der Landwirtschaft sein, in denen auch die Arbeit flexibel gestaltet sein kann.

Die Grundregel – mindestens 30 beziehungsweise 45 Minuten – gilt aber auch hier.

Grundsätzlich dürfen die Arbeitnehmer in ihren Pausen tun, was sie wollen. Frische Luft schnappen. Schnell was einkaufen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Manche ziehen sogar kurz ihre Laufschuhe an und drehen ein paar Runden. Wichtig: Bei der Tätigkeit in der Pause sind die Arbeitnehmer im Grundsatz nicht gesetzlich unfallversichert – auch nicht bei der „Nahrungsaufnahme“.

Das Bild ergibt sich, wenn die Vielzahl der Sozialgerichtsurteile zu Rate gezogen wird.

Der Weg zur Kantine (oder dem nahegelegenen Kiosk) dagegen ist vom Unfallversicherungsschutz umfasst.

Urteile zum Thema „Arbeitspause“:

Ruhepausen ohne "Endangabe" sind eher Bereitschaftsdienst - Die Arbeitnehmern zustehenden Ruhepausen (von 30 bis 45 Minuten je nach Gesamtarbeitszeit pro Tag) müssen vom Arbeitgeber konkret befristet werden, sollen sie als "Ruhepause" anerkannt werden.

Ist das nicht der Fall, so handelt es sich eher um "Bereitschaftsdienst", der zu bezahlen ist. (Hier zu Gunsten einer Flugsicherheitskraft am Köln-Bonner Flughafen entschieden, die die ihr zustehenden unbezahlten Arbeitspausen erst zum Teil zu Beginn der Schicht - und das auch oft ohne Hinweis darauf zugewiesen bekommen hat, wie lange sie konkret dauern sollen.

Denn der Arbeitgeber hatte sich jeweils vorbehalten, den Mitarbeiter aus seiner "Pause" zum Arbeitseinsatz zurück zu holen, wenn dies von ihm für dienstlich erforderlich gehalten wurde.) (LAG Köln, 5 Sa 252/12)

Sogar "geduldete" Pausenarbeit kann 10.000 Euro kosten - Arbeitgeber sind

nicht berechtigt, ihre Mitarbeiter anzuweisen, während der mit dem Betriebsrat dienstplanmäßig festgelegten Pausenzeiten zu arbeiten - selbst wenn dies bisher wegen eines hohen Krankenstandes oder hohen Arbeitsanfalls geschehen war.

(Hier wurde dem Arbeitgeber, einem Luftfahrtunternehmen, für jeden Fall der "Zuwiderhandlung" ein Ordnungsgeld von bis zu 10.000 € angedroht.) (BAG, 1 ABR 77/10)

Auch wenn der Chef "gedrängelt" haben sollte, ist der Lkw-Fahrer selbst verantwortlich - Berufskraftfahrer müssen für ihre im Verkehr begangenen "Sünden" selbst einstehen. Dies unabhängig davon, welchen Hintergrund ihre zahlreichen Vergehen hatten.

Hier behauptete ein Lkw-Fahrer, dass er - wie auch seine Kollegen - vom Chef massiv unter Druck gesetzt wurde und eine Überladung der Transportfahrzeuge sowie eine möglichst hohe Anzahl von Arbeitsstunden ohne Rücksicht auf vorgeschriebene Lenk- und Ruhezeiten mit der Begründung verlangt worden sei, dass sich ansonsten die Transporte "nicht lohnen" würden.

Den Fahrern sei vorgegeben worden, ihre Pausen nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, sondern erst beim Be- oder Entladen zu nehmen und bereits wieder zum Dienst zu erscheinen, obgleich Tagesruhezeiten noch nicht eingehalten seien.

Vor Gericht kam er damit nicht durch, weil der Arbeitgeber die Aussagen seines (vormaligen) Mitarbeiters bestritt und sich gegen die Übernahme der insgesamt "ver-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

auslagten" rund 5.000 Euro Bußgelder gewehrt hatte.

Jeder Fahrer, so das Gericht, sei für sein gesetzestreuendes Handeln selbst verantwortlich - trotz möglichen "Drucks" durch seinen Chef. (LAG Hamm, 8 Sa 502/13)

Wer sich beim Rauchen den Arm bricht, hat 'was falsch gemacht, aber... - Wer sich auf dem Rückweg von einer Raucher-Pause zum Arbeitsplatz verletzt, der hat keinen "Arbeitsunfall" erlitten und steht damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Rauchen ist eine "persönliche Angelegenheit des Arbeitnehmers ohne sachlichen Bezug zur Berufstätigkeit".

Dies unabhängig davon, dass das Rauchen im Betriebsgebäude verboten war. (Hier ging es darum, dass eine Arbeitnehmerin auf dem Weg zu ihrem Arbeitsplatz mit einem Kollegen zusammenstieß, der einen Eimer Wasser trug, der umkippte.

Die Frau rutschte aus und brach sich einen Arm. Ihrer Argumentation, dass sie täglich mehrmals "bei allen möglichen Gelegenheiten" diesen Weg nehmen müsse, folgte das Gericht nicht:

Beim Rauchen handele es sich um den Konsum eines Genussmittels und damit um eine Handlung aus dem persönlichen, nicht dem beruflichen Lebensbereich.) (SG Berlin, S 68 U 577/12)

Ein voller Ferienjob ist erst ab „15“ erlaubt / Sonderregel bei Hartz IV

Auf Steuerkarte bleiben bis zu 940 Euro vom Fiskus verschont

Schüler können ihr Taschengeld durch einen Ferienjob aufbessern. Zwar wickeln sich solche Tätigkeiten meist nicht über die Arbeitsagenturen ab. Doch muss auch in diesen Fällen von den Firmen der Jugendarbeitsschutz beachtet werden.

Das bedeutet: Unter 13 Jahren geht regulär gar nichts – von Ausnahmen abgesehen wie Teilnahme an Filmen oder Werbeaufnahmen.

Mindestens 13jährige dürfen Zeitungen und Werbezettel (bis zu 2 Stunden täglich) austragen, als Babysitter tätig sein, Nachhilfeunterricht geben, Botengänge aus- und Hunde „Gassi führen“, ferner in Sportarenen oder in der Landwirtschaft (bis zu 3 Stunden täglich) mithelfen - alles gegen Bezahlung.

Und mindestens 15jährige dürfen darüber hinaus Ferienjobs übernehmen: bis zu vier Wochen im Jahr. Dabei muss es sich allerdings um Arbeiten handeln, die für junge Leute „geeignet“ sind, sie also körperlich nicht überfordern.

Das Gesetz legt für die künftigen Arbeitnehmer maximal die 5-Tage-Woche (bei einer 40-Std.-Woche) fest.





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Gewerbeaufsichtsamt wacht über die Einhaltung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, zum Beispiel die Arbeitszeiten betreffend. Arbeitgeber, die der Missachtung überführt werden, müssen mit Bußgeldern bis zu 15.000 Euro rechnen.

Im Übrigen gelten auch für schulpflichtige Kinder ab „15“ dieselben Arbeitsschutzvorschriften wie für die jüngeren. Und arbeitsrechtlich sind dieselben Regelungen wie für erwachsene Arbeitnehmer (wozu auch der 18jährige Schüler zählt) maßgebend.

Das bedeutet: Sie haben zum Beispiel Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (dies allerdings nur bei "laufenden" Beschäftigungen, nicht jedoch bei einem 4-Wochen-Ferienjob) und für gesetzliche Feiertage.

Sozialversicherungsbeiträge brauchen für Ferienjobs nicht aufgebracht zu werden - unabhängig von der Höhe des Verdienstes. Regelmäßig ausgeübte Schülerbeschäftigungen bleiben für die Schüler sozialabgabenfrei, solange sie pro Monat nicht mehr einbringen als 450 Euro.

Der Arbeitgeber hat jedoch für gesetzlich krankenversicherte Schüler mit Minijob pauschal 13 Prozent für die Kranken- und generell 15 Prozent für die Rentenversicherung aufzubringen. Im Regelfall übernimmt er auch die 2prozentige Pauschalsteuer.

Völlig, also auch für die Arbeitgeber, sozialabgabenfrei sind Beschäftigungen von Schülern, die nur während der Ferien ausgeübt werden. Die Grenze liegt hier bei „zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres“ – ohne Verdienstbeschränkung.

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind Schüler auf jeden Fall - für Rechnung ihres Arbeitgebers - versichert.

Und der gesetzlichen Krankenversicherung gehören sie kostenfrei über ihre Eltern an, solange sie regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen oder aber ihre sonstigen Einkünfte 395 Euro monatlich nicht übersteigen.

Dabei gilt: Sobald ein Job auf 450-Euro-Basis angenommen wird, (egal in welcher Höhe), gilt der 450-Euro-Wert.

Achtung! „Auf Steuerkarte“ kann (in Klasse I und IV) bis zu rund 940 Euro im Monat steuerfrei verdient werden. Versteuert der Arbeitgeber den Verdienst pauschal (mit 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag plus gegebenenfalls Kirchensteuer) und ist er bereit, die Steuer zu tragen, dann kann er für bis zu „18 zusammenhängende Arbeitstage“ á maximal 62 Euro = 1.116 Euro steuerfrei an seinen Mitarbeiter auszahlen.

Mehr als genug, damit der davon für den Rest der Ferien „Ferien“ machen kann. Doch aus Firmensicht ist die Übernahme der Steuer regelmäßig „unnötig“ – wegen der zuvor erwähnten Möglichkeit der Schüler, den Arbeitsverdienst bis zu knapp 940 Euro „brutto“ monatlich steuerfrei einstreichen zu können.

Im Übrigen könnte sich ein Schüler, der wegen eines höheren Verdienstes steuerpflichtig geworden ist, die Abgabe im folgenden Jahr per Einkommensteuer-Erklärung vom Finanzamt meistens zurückholen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Urlaubsansprüche können sich allenfalls dann ergeben, wenn ein Schüler laufend (in den Grenzen des Jugendarbeitsschutzgesetzes) arbeitet.

Sie betragen mindestens vier Wochen, wenn ein ganzes Jahr gearbeitet wird, ansonsten ein Zwölftel des Jahresurlaubs pro Beschäftigungsmonat. „Halbe“ Monate werden aufgerundet.

Keine Sorge brauchen sich volljährige Schüler hinsichtlich des ihren Eltern zustehenden Kindergeldes zu machen: Unabhängig davon, wie hoch ihr Arbeitsverdienst durch Ferienjobs ist – das Kindergeld wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Und noch etwas: Nebenverdienste von Schülern, die während der Schulferien erzielt werden, werden nur selten auf die Regelleistungen der Familie angerechnet, wenn die Eltern Bezieher von Arbeitslosengeld II sind.

Für Schüler der allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die noch keine 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird ein als Arbeitnehmer erzielter Lohn nicht „bedarfsmindernd“ angerechnet, der 1.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Ferner muss er „in den Schulferien in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen“ im Jahr erzielt worden sein (auch aufgeteilt, nicht nur „am Stück“).

Wichtig: Diese Vergünstigung gilt nicht für die von Azubis erzielte Ausbildungsvergütung.

Hierfür und für andere regelmäßige Einkünfte des Nachwuchses ist vorgesehen: Der Verdienst eines Kindes, das mit seinen Eltern in einer Hartz IV-

Bedarfsgemeinschaft lebt, darf pro Monat nur bis zu 100 Euro komplett behalten werden.

Von bis zu 800 Euro im Monat sind 100 Euro anrechnungsfrei, die restlichen 700 Euro aber nur zu 20 Prozent. Von einem 800 Euro Monats-Nebenverdienst bleiben deshalb nur $(100 + 140 =)$ 240 Euro zusätzlich in der Familienkasse. Das ist dasselbe, als würden Mama oder Papa einen Nebenjob haben...

Schüler, deren Eltern Arbeitslosengeld I beziehen, brauchen sich keine Sorgen zu machen, gegebenenfalls „vergebens“ zu arbeiten: Ihr Verdienst beeinträchtigt die Leistungen der Arbeitsagentur für ihre Eltern nicht.



Schäden nach heftigen Sommerstürmen: Jetzt wirbeln auch die Versicherer um die Wette

Die heftigen Stürme in der Nacht von Pfingst-Montag auf Dienstag haben großen teilen Nordrhein-Westfalens Tote, Verletzte und Sachschäden in Millionenhöhe hinterlassen. Hausbesitzer und Autofahrer wurden geschädigt, Dächer abgedeckt, Bäume entwurzelt und die Züge der Deutschen Bahn mussten den Verkehr komplett vorübergehend einstellen. Welche Versicherungen kommen wofür auf?

Die Hausbesitzer sind regelmäßig für ihr eigenes Hab und Gut durch die **Wohnge-**



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wohngebäudeversicherung auf Neuwertbasis abgesichert, die nicht nur bei Feuer- und Leitungswasserschäden einspringt, sondern auch in stürmischen Zeiten.

Sie zahlt auch bei Schäden, die am Haus entstanden sind, weil ein Baum umgeknickt ist oder Äste herumgewirbelt sind. Hat ein Baum auf dem Nachbargrundstück Schäden angerichtet, dann leistet zwar dessen Wohngebäudeversicherung ebenfalls; jedoch wird sie beim Besitzer des Baumes beziehungsweise bei seiner Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung Rückgriff nehmen, wenn sich herausstellt, dass er (der Baum) morsche Äste hatte, die auch bei weniger starken Winden abgebrochen wären und Schaden angerichtet hätten.

Entsprechendes gilt unmittelbar für den geschädigten Hausbesitzer, der keine Wohngebäudeversicherung hat. Hat der Wind das Dach abgedeckt oder Fensterscheiben eingedrückt, so sind die Folgeschäden ebenfalls durch die Wohngebäudeversicherung gedeckt.

Wer jedoch Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Hundehütte, Zaun oder ähnliche Grundstücksbestandteile mitversichern will, der muss dies im Regelfall mit seiner Versicherung eigens vereinbart haben. Für voll gelaufene Keller gibt es nur Geld von der Wohngebäudeversicherung, wenn Elementarschäden mitversichert sind.

Sturmschäden an Gebäuden, Hausrat und Autos werden von den meisten Gesellschaften erst ab Windstärke „8“ (= mindestens 62 km/h – die Skala reicht bis „12“ = 120 km/h) ersetzt. Einige Gesellschaften fühlen sich erst ab Windstärken im zweistelligen Bereich zuständig, ihren Versicherten Schäden zu ersetzen.

Ein Blick in die Versicherungsbedingungen hilft herauszufinden, ob es sich mit Blick darauf überhaupt lohnt, einen „Sturmschaden“ anzumelden – oder aber sich für künftige Fälle nach einer anderen Versicherung umzusehen. (Wie stark es „geweht“ hat, ist beim Deutschen Wetterdienst in Offenbach mit Zweigstellen in allen Bundesländern zu erfahren.)

* Für Gebäude, die sich noch im Bau befinden, ist die **Bauleistungsversicherung** zuständig.

Sturmschäden an Wohnungseinrichtungen fallen unter den Schutz der **Hausratversicherung**. Sie ersetzt zum Beispiel Schäden an Möbeln und anderen Einrichtungsgegenständen. Regenwasserschäden sind versichert, wenn der Wind das Dach abgedeckt oder ein Fenster eingedrückt hat und dadurch Wasser in die Wohnung gekommen ist.

Für zerborstene Scheiben müsste eine **Glasbruchversicherung** bestehen; sie kommt auch für eine Notverglasung auf.

Vom Balkon gefallene Blumentöpfe, die einen Passanten treffen, können bei Ein- oder Zweifamilienhäusern ein Fall für die **Privathaftpflichtversicherung** sein.

Wurde sie für überflüssig gehalten, dann kann ein Verletzter direkt vom Eigentümer Schadenersatz verlangen. Entsprechendes gilt für die Dachziegel, die einem Fußgänger oder Autofahrer zu nahe gekommen ist. Für Eigentümer von Mehrfamilienhäusern wäre die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung im Falle eines Falles der Ansprechpartner.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Autofahrer sollten wissen: Wer mit seinem Wagen bei Sturm von der Straße abkommt oder gegen einen auf der Straße liegenden Baumstamm fährt, dem ersetzt die **Vollkaskoversicherung** den Schaden; die **Teilkaskoversicherung** würde dafür nicht ausreichen.

Das gilt ebenfalls, wenn jemand in ein Fahrzeug hinein fährt, das zuvor gegen einen umgestürzten Baum geprallt ist. Die Teilkasko kann aber in Anspruch genommen werden, wenn ein Pkw durch heruntergefallene Gegenstände (Dachziegel, Äste) oder durch einen umstürzenden Baum beschädigt wurde.

Natürlich sind solche Schäden auch durch die Vollkasko gedeckt.

Ein von der Teilkaskoversicherung regulierter Schaden hat keinen Einfluss auf den Schadenfreiheitsrabatt bei der Vollkasko. Allerdings geht jeweils die vereinbarte Selbstbeteiligung zu Lasten des Autobesitzers.

Alternativ kann – beim Nachweis von Schuld des Hauseigentümers – dessen Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden.

Unfallopfer schalten ihre **Krankenkasse** ein. Bei bleibenden Schäden kann Geld aus der **privaten Unfallversicherung** fällig werden, zusätzlich bei Unfällen auf Arbeitswegen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.


Schwere Folgen entschädigen auch die gesetzliche **Rentenversicherung** oder eine private **Berufsunfähigkeitsversicherung**.

Das gilt unabhängig davon, ob zum Beispiel ein Hausbesitzer, von dessen Dach ein Ziegel herunterfiel, dafür haftbar ist, weil er seine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat. (Er könnte allerdings von der Versicherung ersatzpflichtig gemacht werden, was auch für die Teilkasko- und Privathaftpflichtversicherung gilt.)

Und wie steht es mit den erheblichenerspätungen bei der **Bahn** beziehungsweise den zahlreich ausgefallenen Zügen? Kann dafür Ersatz verlangt werden? Ja – weil der Europäische Gerichtshof das so entschieden hat.

Das Urteil betraf zwar die Österreichische Bundesbahn, gilt jedoch „EU-weit“. Bahnchef Grube hat allerdings inzwischen „Protest“ gegen diese (objektiv nicht nachvollziehbare) Regelung angemeldet:

Die Benachteiligung gegenüber anderen Verkehrsunternehmen, etwa die Airlines, die eben nicht schuldunabhängig Ersatz leisten müssen, sei nicht hinnehmbar. Bisher ohne Erfolg mit der geschilderten Folge.



Urlaub 2014: Auch für „Private“ lohnt Zusatzversicherung

In 38 Länder „per Gesetz“ mit (nur fast) komplettem Krankenschutz

Auch wer um Versicherungen grundsätzlich einen großen Bogen schlägt, denkt spätestens zur Urlaubszeit daran, sich vor finanzieller Unbill zu schützen. Zum Teil ist

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

das auch sinnvoll, etwa mit Blick darauf, dass es insbesondere bei Ferien im Ausland zu Überraschungen kommen kann. Bei innerdeutschen Reisen gibt es keine Probleme. Jeder zur Kassenpraxis zugelassene Arzt akzeptiert die Chipkarte der gesetzlichen Krankenkassen.

Im Urlaub innerhalb Europas sind gesetzlich Krankenversicherte grundsätzlich so geschützt wie die Bewohner des betreffenden Staates - also nicht selten weniger umfangreich als hierzulande -, und dies in 38 Ländern:

*** Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Tunesien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil).**

Doch kann es durchaus sein, dass die von der deutschen Krankenkasse ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte vom Arzt abgelehnt wird oder dass eine „Kassenpraxis“ überfüllt ist. Außerdem sind die deutschen Urlauber im Ausland, wie die Einheimischen, verpflichtet, auch höhere als die auch in Deutschland üblichen Eigenbeteiligungen zu akzeptieren - trotz der hierzulande vielleicht bereits ausgesprochener Zuzahlungs-Befreiung.

Deshalb, und weil im Falle eines Falles möglicherweise andere (Verwaltungs-)Wege eingeschlagen werden müssen, empfiehlt es sich, bei der Krankenkasse das für

jedes Urlaubsland vorliegende Merkblatt zu besorgen – und nicht erst dann zu lesen, wenn Versicherungsschutz benötigt wird.

Wer im Urlaub eine Arztrechnung selbst bezahlt hat, etwa weil der ausländische Arzt nicht bereit war, einen „Kassenpatienten“ zu behandeln, der kann nach der Rückkehr seine Krankenkasse um Erstattung bitten.

Diesem Wunsch wird aber nur entsprochen, wenn detaillierte und quitierte Belege vorgelegt werden. Außerdem gibt es maximal den Betrag zurück, der bei einer Behandlung in Deutschland von der Krankenkasse aufzubringen gewesen wäre. Und schließlich kann der Erstattungsbetrag um einen Abschlag für zusätzliche Verwaltungsarbeit gemindert werden.

Was tut der sicherheitsbewusste Urlauber? Er schließt eine private Auslandsreise-Krankenversicherung ab, die schon für geringe Jahresbeiträge zu haben ist (die Stiftung Warentest: „Nicht teurer als ein Frühstück“).

Die Zeitschrift Finanztest hat in ihrer Juni-Ausgabe unter zahlreichen Versicherungen auf dem Markt allerdings nur acht Unternehmen (für Familien) beziehungsweise zehn (für Einzelpersonen) mit „sehr gut“ beurteilt.

Eine Liste aller Versicherer ist auch bei den gesetzlichen Krankenkassen zu haben. So ausgestattet, ist man weitgehend sowohl in den „Abkommensländern“ als auch in den Staaten versichert, mit denen kein Sozialabkommen besteht. Wichtig: Auch ein medizinisch notwendiger Rücktransport an den Wohnort sollte einge-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

geschlossen sein; die Gesetzlichen dürfen solche Kosten nicht übernehmen.

Im Regelfall keine Probleme haben privat Krankenversicherte – auch wenn sie sich im Ausland aufhalten. Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ganze Welt. Dennoch kann auch ihnen empfohlen werden, für den Auslandsurlaub eine spezielle Krankenversicherung abzuschließen – damit sie im Falle eines Falles daraus Leistungen beziehen und ihren „Schadenfreiheitsrabatt“ aus der Hauptversicherung schonen.

Allerdings sollten sie darauf achten, nicht bei einer Versicherung zu landen, die in ihren Versicherungsbedingungen vorsieht, lediglich „vorzuleisten“ und gegebenenfalls anschließend mit dem Hauptversicherer abzurechnen – was eine Beitragsrückzahlung aus der Hauptversicherung zumindest schmälern würde.

Reine private Krankenversicherer, die (auch) Zusatzversicherungen anbieten, sehen solche Verrechnungen jedoch nicht vor.



Studentenjobs:

Durch Zusatzbeiträge für die Rente Lücken füllen

Bei den vielen Änderungen im Bereich der Sozialversicherung kein Wunder, dass kaum noch jemand Bescheid weiß, der nicht unmittelbar damit zu tun hat: Gibt es für Studenten, die ihr Studium aus eigener Kraft (mit-)finanzieren wollen, eine Möglichkeit, sozialabgabefrei als „Werkstudent“ tätig zu sein? Und wenn ja – welche?

Beim akademischen Nachwuchs sind die Gesetze weniger streng als oft vermutet. Und auch weniger einengend als bei Schülern. Es wird allerdings unterschieden zwischen der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung auf der einen sowie der Rentenversicherung auf der anderen Seite.

Minijob – Die Arbeitgeber der Studenten haben im Regelfall eine 13prozentige Pauschale zur Kranken- und (falls der Student auf seinen eigenen Antrag hin rentenversicherungsfrei bleibt) eine 15-prozentige Pauschale zur Rentenversicherung zu entrichten, wenn ein von ihnen beschäftigter Student auf „450-Euro-Basis“ tätig ist. *) Daneben können sie eine 2prozentige Steuerpauschale übernehmen (wenn nicht, was bei Studenten in der Steuerklasse I im Regelfall günstiger ist, „auf Steuerkarte“ gearbeitet wird).

In der Rentenversicherung besteht (bei Beschäftigungsbeginn nach 2012) Versicherungspflicht, auf die verzichtet werden kann. Das ist aber nicht zu empfehlen und hat, wenn die Rentenversicherungspflicht nicht unterdrückt wird, zur Folge, dass der Student 3,9 Prozent Beitrag zur Rentenversicherung abführt: zum Beispiel 11,70 Euro bei 300 Euro Monatsverdienst (höchstens 17,55 € bei 450 € Monatsverdienst). Das sieht auf den ersten Blick nicht vorteilhaft aus – ist aber durchaus positiv zu sehen. Zum Beispiel mit Blick darauf, dass ein Studium bei der späteren Rente nicht mehr steigernd berücksichtigt wird. Mit dem Zusatzbeitrag können also bereits im Vorfeld Lücken im Rentenverlauf vermieden, zumindest reduziert werden. (Bei Beschäftigungsbeginn vor 2013 bestand ohnehin Rentenversicherungsfrei-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

heit, auf die aber auch schon verzichtet werden konnte.)

Bei Verdiensten oberhalb von 450 Euro im Monat wird differenziert:

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Studenten können ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes sozialabgabenfrei verdienen, wenn sie

- während der Semesterferien arbeiten oder
- zwar laufend, aber in der Woche nicht mehr als 20 Stunden.
- Viel beschäftigte Studenten (jeweils bis zu 2 Monate befristet) haben ferner eine 6-Monats-Frist zu beachten: Gehen sie innerhalb eines Jahres mehr als 26 Wochen einer bezahlten Arbeit mit wöchentlich mehr als 20 Stunden nach, so greift die Sozialversicherung auch nach ihrem Verdienst (mit knapp 20 %). Das Gesetz unterstellt in diesen Fällen, dass das Studium zum „Nebenjob“ wurde.

Rentenversicherung - Studenten dürfen nur eingeschränkt Geld verdienen, wollen sie abgabenfrei bleiben. Das heißt: Sie arbeiten entweder im Minijob (siehe oben) oder innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage. Dies dann ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes und auch ohne Rücksicht darauf, wann im betreffenden Jahr gejobbt wird.

*) Achtung: Für BAföG-Empfänger sollten es nicht mehr als 400 Euro monatlich (laut Gesetz: 4.800 € im Jahr) sein, weil sonst die Staatsknete reduziert wird.

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausclicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen zu den Themen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)